



PRESSEMITTEILUNG Nr. 108/26

Luxemburg, den 16. Juli 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-424/24 und C-425/24 | FIGC und CONI

Sportgerichtsbarkeit: Disziplinarsanktionen müssen einer gerichtlichen Kontrolle im Einklang mit dem Unionsrecht unterzogen werden können

Am 1. April 2022 leitete die Verbandsstaatsanwaltschaft beim Italienischen Fußballverband (FIGC) ein Disziplinarverfahren gegen mehrere Vereine, darunter Juventus FC, sowie gegen einige Funktionäre dieser Vereine ein, bei denen der Verdacht bestand, dass sie an einem System fiktiver Kapitalgewinne durch Spielertransfers beteiligt gewesen seien, mit denen der Bilanzwert dieser Spielertransfers künstlich aufgebauscht werden sollte.

In der Folge wurde zwei Funktionären von Juventus die Ausübung jeglicher Tätigkeit im Rahmen der FIGC verboten. Diese Sanktionen wurden später von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) auf die ganze Welt ausgeweitet und vom obersten italienischen Sportgericht bestätigt¹.

Das in der Folgezeit mit einer Klage befasste italienische Verwaltungsgericht, dessen Befugnis sich auf die Gewährung einer Entschädigung beschränkt, solche Sanktionen jedoch nicht aufheben kann, wendet sich an den Gerichtshof, um zu klären, ob diese Sanktionen mit den durch das Unionsrecht garantierten Verkehrsfreiheiten² vereinbar sind und ob ein solches Systems der gerichtlichen Kontrolle mit dem Unionsrecht³ im Einklang steht.

Als Erstes stellt der Gerichtshof fest, **dass eine Sanktion, mit der die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in allen Mitgliedstaaten verboten wird, die Verkehrsfreiheiten der betroffenen Funktionäre beeinträchtigt.**

Diese Beschränkung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn mit ihr ein dem Gemeinwohl dienendes legitimes Ziel verfolgt wird und sie in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel steht. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob diese Erfordernisse erfüllt sind, wobei das erste Erfordernis angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung der für Fußballvereine geltenden Finanz- und Rechnungslegungsstandards für die Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Sportwettbewerben zukommt, offenbar erfüllt ist. Was die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit betrifft, muss das nationale Gericht nicht nur sicherstellen, dass die von der FIGC vorgesehenen vorübergehenden Berufsverbote Teil einer kohärenten und umfassenden Regelung sind, die darauf abzielt, dass solchen unrechtmäßigen Verhaltensweisen Einhalt geboten werden kann sowie unterbunden werden kann, dass sie sich wiederholen, sondern auch, dass die Festlegung dieser Sanktionen durch transparente, objektive und nichtdiskriminierende Kriterien begrenzt wird.

Als Zweites **muss den Einzelnen ein wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf gegen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die die durch das Unionsrecht anerkannten Freiheiten beeinträchtigen, also insbesondere gegen solche, mit denen derartige Sanktionen verhängt werden.** Damit das Recht der Mitgliedstaaten dieser Anforderung gerecht wird, muss es den Einzelnen zunächst ermöglichen, **ein Gericht zu befassen, das befugt ist, diese Sanktionen aufzuheben und, soweit dies erforderlich ist, einstweilige Maßnahmen anzuordnen.** Sodann müssen die Mitgliedstaaten die **Unabhängigkeit** dieses Gerichts gewährleisten, insbesondere gegenüber jeglichem äußeren Druck, der von betroffenen Sportverbänden ausgeübt werden könnte. Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass **das Vorhandensein, die Zusammensetzung und die Organisation des genannten Gerichts durch Gesetz geregelt sind.** Schließlich muss das betreffende Gericht den Parteien **die erforderlichen Verfahrensgarantien bieten**, insbesondere, was die Wahrung der Verteidigungsrechte und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens anbelangt, und eine **wirksame gerichtliche**

Kontrolle über Handlungen ausüben, mit denen es befasst wird.

Dagegen erfordert das Unionsrecht nicht, dass es zwei Rechtszüge gibt: Es genügt, wenn ein Gericht vorhanden ist, das einen wirksamen Zugang zur Justiz gewährleistet.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die italienischen Sportgerichte – zumindest das in letzter Instanz entscheidende Gericht – im vorliegenden Fall alle diese Voraussetzungen erfüllen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Das System der italienischen Sportgerichtsbarkeit im Bereich von Disziplinarsanktionen, die im Zusammenhang mit dem Fußball stehen, sieht zwei bei der FIGC angesiedelte gerichtliche Instanzen vor (in erster Instanz zuständig ist das Verbandsgericht und in zweiter Instanz das Verbandsberufungsgericht) sowie eine Rechtmäßigkeitskontrolle, die durch das Schiedsgericht des Italienischen Nationalen Olympischen Komitees (CONI) – eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die mit der Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen italienischen Sportverbände betraut ist – erfolgt.

² Art. 45 und 56 AEUV.

³ Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.